



SATZUNG

TC Rheinbach e.V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die geschlechtsneutrale Formulierung bzw. geschlechtsneutrale Personenbezeichnung gewählt und auf Splittingschreibweisen, z.B. Schrägstrichdoppelformen, Pluralbildungen pp. Weitgehend verzichtet worden.

Statt Personen werden ggf. Eigenschaften, Institutions-, Kollektiv-, Funktionsbezeichnungen, Handlungen bzw. Passiv und/oder Infinitivformulierungen verwendet.

Satzungsdeckblatt und Gliederung sind nicht Bestandteil der Eintragung beim Amtsgericht, sondern dienen der Vereinsorganisation.

20. APRIL 2021

TC RHEINBACH E.V.

53359 Rheinbach, Schubertstraße 58a

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Eintragung.....	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale.....	2
§ 6 Mitgliedschaften	2
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Beiträge.....	4
§ 10 Organe des Vereins.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Vorstand.....	6
§ 13 Wahl des Vorstands	6
§ 14 Geschäftsbereich des Vorstands	7
§ 15 Vorstandssitzungen	7
§ 16 Einsetzung von Ausschüssen etc.	8
§ 18 Kassenprüfung	8
§ 19 Spielbetrieb	8
§ 20 Auflösung bzw. Fusion des Vereins.....	8
§ 21 Datenschutz	9
§ 22 Gültigkeit der Satzung	9

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen: (in der Langform) „Tennisclub Rheinbach e.V.“, (in der Kurzform) „TC Rheinbach e.V.“

1. Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Er-tüchtigung seiner Mitglieder und die planmäßige Ausübung des Tennissports.
3. Der Verein fördert die Integration und Inklusion neuer Mitglieder und enthält sich jeglicher konfessioneller oder politischer Tätigkeit.
4. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend zu fairem und respektvol-lem Umgang miteinander sowie zu verantwortungsbewusstem, nachhaltigem Handeln (Bildung für nachhaltige Entwicklung-BNE) gelegt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli-chen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vorstandsmitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
3. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern
 - b. inaktiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben und / oder am Tennissport beteiligen.
 3. Inaktive Mitglieder sind die Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv Tennis spielen.
 4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Das Aufnahmegesuch einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Aufnahme und Ablehnung der Mitgliedschaft müssen nicht begründet werden.
6. Alle Mitglieder besitzen die aus der Zweckbestimmung und der Satzung des Vereins sich ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 8 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss oder
 - c. Tod.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt kann mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz ändert.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und auf das Vereinsvermögen.
5. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben zuvor dem Vorstand Rechenschaft für eine geordnete Übergabe ihrer Amtsgeschäfte abzulegen.
6. Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag, wenn das Mitglied für mehr als sechs Monate den Raum Rheinbach verlässt oder wegen Krankheit nicht in der Lage ist, den Tennissport auszuüben.
7. Evtl. Verbindlichkeiten des Mitglieds beim Erlöschen der Mitgliedschaft, wie z.B. ausstehende Mitgliedsbeiträge, bleiben bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Beiträge für Gastspieler und etwaige Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Diese können für aktive und inaktive Mitglieder, weitere Mitglieder einer Familie, Studenten, Schüler, Jugendliche und für den Fall des Ruhens der Mitglieder, gestaffelt sein.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Fusion des Vereins, die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres und außerhalb der NRW-Ferien, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung durchgeführt werden. Jedes Mitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt, kann nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung seine Stimmen zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe wird sodann während der Mitgliederversammlung, für die die Stimmabgabe bestimmt ist, verwendet.
6. Die Mitgliederversammlung wird als Präsenz- oder Onlineversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung sowie die Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt entweder per E-Mail, Fax oder per Post, falls keine E-Mailadresse vorliegt. Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht. Sind mehrere Familienangehörige Vereinsmitglied, genügt der Versand an eines der Familienmitglieder.
7. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gewordene Anschrift gerichtet war.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Obligatorische Tagesordnungspunkte sind:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Rechnungslegung
 - c. Entlastung des Vorstands (nur alle 2 Jahre oder vor Ersatzwahlen für evtl. ausgeschiedene Vorstandsmitglieder)
 - d. Neuwahl des Vorstands (nur alle 2 Jahre, es sei denn, eine Ersatzwahl wird vorgenommen)
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes.
10. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf der Präsenz- oder Onlineversammlung, wenn technisch möglich, offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens 20% der teilnehmenden Stimmberechtigten verlangen.

13. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
14. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
15. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Beschlüsse können auch in einer Mitgliederversammlung ohne Versammlung gefasst werden, wenn
 - alle Mitglieder nach § 11 Abs. 5 und 13 beteiligt wurden,
 - bis zum Termin der Präsenz- oder Onlineversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, WhatsApp & Co) und insgesamt mit der
 - erforderlichen Mehrheit nach § 11 Abs. 14 und 15 dieser Satzung abgegeben haben.
17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - der Ressortleitung Finanzen,
 - der Ressortleitung Sportstättenmanagement/Infrastruktur,
 - der Ressortleitung Mannschafts- und Breitensport,
 - der Ressortleitung Mannschafts- und Breitensport Jugend,
 - der Ressortleitung Presse & Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Ressortleitung Soziales.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden sowie der Ressortleitung Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außengerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 13 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in verschiedenen Wahlgängen gewählt. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist eine geheime Wahl erforderlich. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Wahl soll nach Möglichkeit in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstands im Blockwahlverfahren bestellt werden.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist ausnahmsweise zulässig. Der Rücktritt ist dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand ernennt bis zur Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtszeit vorgenommen.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung geschieht.
2. Für die Vertretung des Vereins im Verhältnis zu Dritten gilt die Regelung des § 12 Abs. 2
3. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/n. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
4. Für Geschäftsvorfälle, die sich auf einen Betrag von mehr als € 5000,- beziehen, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für jährlich regelmäßig wiederkehrende Geschäftsvorfälle.
5. Zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende in Bezug auf Geschäftsvorfälle, die einen Betrag von € 1000,- nicht überschreiten, jeweils auch allein berechtigt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Unterstützung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Hilfskräfte gegen Bezahlung einzustellen.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n formlos einberufen.
2. Der Vorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Über Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen.

5. Wichtige Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
6. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind einzuladen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht, sondern beratende Funktion.

§ 16 Einsetzung von Ausschüssen etc.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse, z.B. einen Jugendausschuss, sowie Beiräte bzw. Beauftragte für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 17 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend organisiert sich selbst im Rahmen dieser Satzung und einer Jugendordnung.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Beide Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Kontenführung, die Vermögensverwaltung sowie den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Ihnen ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden.

§ 19 Spielbetrieb

1. Den Spielbetrieb auf den Plätzen regelt eine für jeden bindende Platz- und Spielordnung. Den besonderen Anordnungen des/der 1. Vorsitzenden und der Ressortleitung Mannschafts- und Breitensport bzw. der Ressortleitung Mannschafts- und Breitensport Jugend ist Folge zu leisten.
2. Werden im Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mannschaften des Vereins verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen.
3. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Vereinsmitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen oder, wenn der Verein die Strafe bezahlt, diesen im Innenverhältnis frei zu stellen.

§ 20 Auflösung bzw. Fusion des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Auszahlung an die Mitglieder findet nicht statt.
2. Die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. §§ 52 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Die Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 1976 erstmalig beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.
2. Die erste Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2010 in Rheinbach beschlossen.
3. Die zweite Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2014 in Rheinbach beschlossen.
4. Die dritte Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. März 2016 in Rheinbach beschlossen.
5. Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2021 in Rheinbach beschlossen.
6. Frühere Fassungen der Satzung treten damit automatisch außer Kraft.

Rheinbach, den 20.04.2021

Der Vorstand des TC Rheinbach e.V.

.....
1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

RL Finanzen